

## Allgemeine Mietbedingungen

### 1. Beginn und Dauer des Mietvertrags

Jedes Hilfsmittel hat einen Tagesmietpreis in CHF laut der offiziellen Preisliste von XtraMOBIL. Das Mietverhältnis beginnt am Abgabetag und endet am Rückgabetag.

#### 1.1. Kündigung

Der Mietvertrag kann durch den Mieter oder Vermieter jederzeit gekündigt werden. Soll das Hilfsmittel durch den Vermieter zurückgeholt werden, so gilt eine Kündigungsfrist von 5 Werktagen. Als Rückgabetag gilt in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigungsfrist ausläuft. Die vorzeitige Kündigung durch XtraMOBIL bei Zahlungsverzug oder unsorgfältiger Behandlung des Mietobjekts durch den Mieter bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Mietobjekt muss in diesem Fall unverzüglich zurückgebracht werden. Meldepflicht bei Wohnortwechsel: Wechselt der Mieter den Wohnort, so hat er XtraMOBIL innerhalb von 7 Tagen die neue Wohnadresse mitzuteilen.

### 2. Lieferung

#### 2.1. Abholung

Alle Mietpreise verstehen sich bei Abholung ab dem Fachhandel XtraMOBIL, Bürgenstockstrasse 2, 6373 Ennetbürgen oder Lager Grabacher 3 in 6363 Obbürgen, wie vereinbart. Ausgenommen von dieser Regelung sind Pflegebetten in Miete. Es wird eine Grundgebühr für die Lieferung des Bettes durch Mitarbeiter von XtraMOBIL inklusive Montage und Instruktion erhoben. Für Abbau, Rücktransport und Reinigung wird ebenfalls eine Gebühr erhoben, siehe aktuelle Liste Mietangebote.

#### 2.2. Versand

Bei Lieferungen von Hilfsmitteln in Miete fallen zusätzlich Porto und Verpackungskosten nach Aufwand an.

#### 2.3. Hauslieferung

Auf Wunsch liefert/holt die Firma XtraMOBIL Mietobjekte zum/am Domizil des Mieters. Hierfür werden folgende Lieferkosten berechnet: Reisezeit/Stunde: CHF 80.-; Kilometergeld CHF 1.00 pro gefahrene km.

### 3. Mietobjekt

Der Mietgegenstand wird im Mietvertrag/Lieferschein bezeichnet. Einzelnes Zubehör kann durch den Vermieter vom Mietvertrag ausgenommen und ausschließlich zum Verkauf angeboten werden. Dies gilt besonders für Hygieneartikel.

#### 3.1. Garantie

XtraMOBIL gewährleistet, dass das Mietobjekt entsprechend dem Medizinproduktegesetz hergestellt, in Verkehr gebracht und/oder betrieben wird sowie fachgerecht desinfiziert und gereinigt vor jedem Wiedereinsatz. Mit der Entgegennahme des Mietobjekts bestätigt der Käufer auf dem Mietvertrag/Lieferschein, die korrekte Lieferung mit einer Einweisung für das Hilfsmittel erhalten zu haben. Der Mieter hat die Mietsache bei der Übernahme zu prüfen und XtraMOBIL allfällige Mängel sofort mitzuteilen. Erfolgt keine Mängelrüge, gilt die Sache als in gutem Zustand übernommen.

## 3.2. Sorgfaltspflicht

Der Mieter verpflichtet sich, das Hilfsmittel mit aller Sorgfalt zu verwenden und regelmäßig zu pflegen. Alle Betriebsanleitungen sind genau einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Mietobjekts, insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigung, zu treffen. Die Mietsache darf nur zu dem im Mietvertrag bezeichneten Zweck oder durch die im Mietvertrag bezeichnete Person verwendet werden. Eine Weitergabe der Mietsache an Drittpersonen ist untersagt. Verletzt der Mieter seine Sorgfaltspflicht, wird er für den dadurch entstandenen Schaden haftbar. Wird das Mietobjekt starkem Rauch ausgesetzt, so dass eine spezielle Reinigung und Auslüftung erforderlich ist, erhebt XtraMOBIL einen Reinigungsbeitrag. Dieser richtet sich nach dem zusätzlichen Mehraufwand. Ist eine Reinigung nicht mehr möglich, wird dem Mieter der Zeitwert des Artikels verrechnet.

## 3.3. Störungen/Beschädigungen

Allfällige Störungen oder Beschädigungen sind XtraMOBIL unverzüglich zu melden. Diese sorgt für eine möglichst rasche Behebung der Störung oder den Austausch des defekten Hilfsmittels. Der Mieter darf ohne ausdrückliche Genehmigung von XtraMOBIL keine Reparaturen oder Veränderungen an der Mietsache vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Unterhaltsarbeiten: Sollte das Mietobjekt wartungsbedürftig werden, übernimmt der Vermieter den technischen Unterhalt. Reparaturen und Ersatz von Verschleißteilen übernimmt XtraMOBIL in dem Umfang, wie es dem normalen Gebrauch entspricht. Reparaturen und Wartungsarbeiten dürfen nur von XtraMOBIL ausgeführt werden. Ist der Mieter für den Schaden verantwortlich, wird die Reparatur zu Lasten des Mieters verrechnet.

## 4. Mietgebühren

Grundgebühr: Die einmalige Grundgebühr beinhaltet die Anpassung des Mietobjekts vor der Abgabe, die Unterweisung des Kunden oder seiner Angehörigen zum Gebrauch des Hilfsmittels, Grundreinigung/Desinfektion sowie Instandstellung und Wiedereinlagerung des Mietobjekts (ausgenommen Pflegebetten). Der Mieter gibt das Mietobjekt gereinigt zurück; grobe Verschmutzungen des Mietobjekts werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei elektrischen Pflegebetten fällt für Abholung, Instandstellung und Wiedereinlagerung des Mietobjekts eine Rückholgebühr an, siehe Mietliste.

### 4.1. Tarif

Als tägliche Mietpreise gelten die Tarife der jeweils aktuellen offiziellen Preisliste für Mietangebote von XtraMOBIL.

### 4.2. Kautio

Es liegt im Ermessen von XtraMOBIL, eine Mietkautio festzusetzen, insbesondere für elektronische Geräte wie Scooter, Elektrorollstühle usw. Diese Mietkautio wird bei Mietende zurückerstattet oder bei Schäden am Mietobjekt gegengerechnet.

## 5. Fakturierung

Abholung: Bei der Abholung des Hilfsmittels bei XtraMOBIL oder zu Mietbeginn wird die Grundgebühr bzw. eine allfällige Kautio bar oder per EC-Karte bezahlt.

## 5.1. Rückgabe

Bei Rückgabe des Hilfsmittels wird die entstandene Miete fakturiert und bar oder per EC-Karte bezahlt. Das Mietobjekt muss zwingend am Ausleihstandort zurückgegeben werden, entweder in Ennetbürgen oder Obbürgen. Bei Langzeitmiete über einem Monat erfolgt die Abrechnung quartalsweise zum 31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12. eines Jahres. Die Grundgebühr und eventuelle Lieferkosten werden zusammen mit der ersten Rechnung fakturiert. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist schuldet der Mieter ohne weitere Mahnung den gesetzlichen Verzugszins.

Falls das Hilfsmittel dem Mieter bei Mietbeginn nach Hause geliefert oder bei Mietende dort abgeholt wird, werden die Transportkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 5.2. Kauf

Wenn der Mieter nach Mietbeginn das Hilfsmittel kaufen möchte, werden 75% des bereits gezahlten Mietpreises (exkl. Grundgebühr) auf den Kaufpreis angerechnet. XtraMOBIL erstellt gerne eine Offerte auf Anfrage.

## 6. Allgemeine Regelungen

Sofern weder der individuelle Mietvertrag noch diese Mietbedingungen besondere Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts zum Mietvertrag:

Art. 253 – 274g OR.

Diese allgemeinen Mietbedingungen sind integraler Bestandteil des Mietvertrages. Durch die Unterzeichnung des Mietvertrages oder des Lieferscheins erklärt sich der Mieter mit den aktuellen Allgemeinen Mietbedingungen von XtraMOBIL einverstanden.

## 7. Schlussbestimmungen

XtraMOBIL behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder anzupassen. Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ungültig erweisen, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Die Parteien bemühen sich, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gutlichem Wege beizulegen.